

Inhalt

10. 8. 2004	Verordnung über das Naturschutzgebiet Krumme Lake Grünau im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin	347
	791-1-147	
10. 8. 2004	Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale „Blanke Helle“, „Dillgesteich/Kleiner Teich“, „Eckernpfuhl“, „Francketeich“, „Gänsepfuhl“, „Großer Karpfenpfuhl“, „Grünteich“, „Kleiner Karpfenpfuhl“, „Krummer Pfuhl“ und „Wilhelmsteich“ im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin	348
	791-1-148	
10. 8. 2004	Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals „Glühwürmchengrund und Immenweide“ im Bezirk Spandau von Berlin, Ortsteil Hakenfelde	360
	791-1-149	

Verordnung

über das Naturschutzgebiet Krumme Lake Grünau im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin

Vom 10. August 2004

Auf Grund der §§ 18 und 19 Abs.1 und 2 des Berliner Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 28. Oktober 2003 (GVBl. S. 554), geändert durch Artikel XIV des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 617), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

Das in der Karte nach § 2 Abs. 2 mit roter Farbe gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Naturschutzgebiet Krumme Lake Grünau“ erklärt und wird damit ein rechtlich gesicherter Teil des länderübergreifenden Biotopverbundes nach § 3 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Schutzgebiet liegt in den Ortsteilen Grünau und Schmöckwitz des Bezirks Treptow-Köpenick von Berlin. Es umfasst jeweils teilweise die Jagen 44, 49, 54, 59, 63, 67 und 71 des Grünauer Forstes und wird im Wesentlichen durch forstliche Wirtschaftswege und die Siedlung „Karolinenhof“ begrenzt.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Gebiet ist in einer Karte im Maßstab 1:5 000 eingetragen; diese Karte ist Bestandteil der Rechtsver-

ordnung. Die Außenkante der rot eingezeichneten Grenzlinie bildet die Grenze des Naturschutzgebietes.

(3) Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei angesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt, um

1. die Lebensräume für zahlreiche, zum Teil stark gefährdete Tierarten, insbesondere Amphibien-, Reptilien- und Vogelarten sowie Schmetterlings-, Hymenopteren- und Molluskenarten,
 2. den Gewässeraltarm mit seiner Wasservegetation, die Großseggenriede, die Feucht- und Nasswiesen, die Erlenwälder, die Stieleichen-Birkenwälder und die Trockenrasen sowie
 3. die Seltenheit, Vielfalt und besondere Eigenart und
 4. die Schmelzwasserrinne als naturgeschichtliches Zeugnis der Weichseleiszeit
- zu erhalten.

§ 4

Pflege und Entwicklung

(1) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege erstellt einen Pflege- und Entwicklungsplan, der die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der in § 3 beschriebenen Schutzzwecke enthält. Dies sind insbesondere:

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Förderung der in § 3 Nr. 1 und 2 genannten Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen,
2. Maßnahmen zur Erhaltung der Vielfalt und Eigenart des Gebietes im Sinne des § 3 Nr. 3.

(2) Der Pflege- und Entwicklungsplan ist mit anderen Behörden abzustimmen, wenn deren Aufgabenstellung berührt ist.

(3) Die Wirksamkeit von Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplans soll nach fünf Jahren von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörde geprüft und der Pflege- und Entwicklungsplan an die durch die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse angepasst werden; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Maßnahmen von Behörden und Dienststellen in dem Naturschutzgebiet sind mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und den Berliner Forsten abzustimmen.

§ 5

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen, den in § 3 genannten Schutzzwecken zuwiderlaufenden Störung führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. Anlagen zu errichten, auch solche, die einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedürfen,
2. die Bodengestalt zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
3. das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten, im Gebiet zu fahren oder zu reiten,

4. das Gebiet zu verunreinigen,

5. Hunde oder andere Haustiere umherlaufen oder in den Gewässern baden zu lassen.

(3) Neben den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sind insbesondere die Verbote der §§ 26a Abs. 1, 26d Abs. 1, 29 Abs. 1 und 3 des Berliner Naturschutzgesetzes und des § 42 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 und 2 eine verbotene Handlung vornimmt.

§ 7

Rechtswirksamkeit

Die Verletzung der Vorschriften des § 24 Abs. 1, 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes sowie Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. August 2004

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Verordnung

zum Schutz der Naturdenkmale

„Blanke Helle“, „Dillgesteich/Kleiner Teich“, „Eckernpfuhl“, „Francketeich“, „Gänsepfuhl“, „Großer Karpfenpfuhl“, „Grüntenteich“, „Kleiner Karpfenpfuhl“, „Krummer Pfuhl“ und „Wilhelmsteich“ im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Vom 10. August 2004

Auf Grund der §§ 18 und 21 des Berliner Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 28. Oktober 2003 (GVBl. S. 554), geändert durch Artikel XIV des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 617), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturdenkmal

Die in § 2 bezeichneten Pfuhe und ihre unmittelbare Umgebung werden zu Naturdenkmalen mit der Bezeichnung „Blanke Helle“, „Dillgesteich/Kleiner Teich“, „Eckernpfuhl“, „Francketeich“, „Gänsepfuhl“, „Großer Karpfenpfuhl“, „Grüntenteich“, „Kleiner Karpfenpfuhl“, „Krummer Pfuhl“ und „Wilhelmsteich“ erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Blanke Helle mit Umgebung ist Teil des Alboinplatzes im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Schöneberg. Sie umfasst teilweise das Flurstück 9/1 der Flur 372.

(2) Der Dillgesteich / Kleiner Teich mit Umgebung ist Teil des Volksparks Mariendorf im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Mariendorf. Er umfasst teilweise das Flurstück 216 der Flur 2.

(3) Der Eckernpfuhl mit Umgebung ist Teil des Volksparks Mariendorf im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Mariendorf. Er umfasst teilweise das Flurstück 216 der Flur 2.

(4) Der Francketeich mit Umgebung ist Teil des Franckeparks im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin. Er umfasst teilweise das Flurstück 181/40 der Flur 2.

(5) Der Gänsepfuhl mit Umgebung ist Teil der Erholungsfläche zwischen Reißbeckstraße, Grüntenstraße und dem Heidefriedhof im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Mariendorf. Er umfasst teilweise das Flurstück 173 der Flur 2.

(6) Der Große Karpfenpfuhl mit Umgebung ist Teil der Erholungsfläche südlich der Britzer Straße im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Mariendorf. Er umfasst teilweise das Flurstück 91/4 der Flur 419.

(7) Der Grüntenteich mit Umgebung liegt südlich des „Krankenheim Mariendorf“ an der Grünenstraße im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Mariendorf. Er umfasst teilweise das Flurstück 48/34 der Flur 2.

(8) Der Kleine Karpfenpfuhl mit Umgebung ist Teil der Erholungsfläche südlich der Britzer Straße im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Mariendorf. Er umfasst teilweise das Flurstück 91/4 der Flur 419.

(9) Der Krumme Pfuhl mit Umgebung ist Teil des Friedhofs Eythstraße im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin. Er umfasst teilweise das Flurstück 30 der Flur 71.

(10) Der Wilhelmsteich mit Umgebung liegt im Lehnepark an der Schönburgstraße im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin. Er umfasst teilweise das Flurstück 464 der Flur 2.

(11) Die Naturdenkmale sind jeweils in einer Karte im Maßstab 1:2 500 eingetragen; diese Karten sind Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Grenze des jeweiligen Naturdenkmals ist in den Karten mit roter Farbe gekennzeichnet. Die Außenkante der roten Grenzlinie bildet die Naturdenkmalgrenze.

§ 3

Schutzzweck

(1) Die Pfuhe werden geschützt, um diese naturgeschichtlich wertvollen und seltenen eiszeitlichen Toteislöcher dauerhaft zu erhalten.

(2) Der Schutz der unmittelbaren Umgebung dient der Sicherung der Pfuhe und der Verwirklichung des Schutzzwecks nach Absatz 1.

§ 4

Pflege der Naturdenkmale

Die örtlich zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege pflegt die Naturdenkmale mit dem Ziel, die Pfuhe dauerhaft zu erhalten. Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

§ 5

Verbotene Handlungen

(1) Die Beseitigung der Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodenform auf andere Weise zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
2. Anlagen zu errichten, auch solche, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
3. Maßnahmen vorzunehmen, die eine Entwässerung der Pfuhe zur Folge haben oder den Zufluss von Regenwasser behindern,
4. die Naturdenkmale oder ihre geschützte Umgebung zu verunreinigen oder Abfälle oder sonstige Materialien einzubringen,
5. die Uferbereiche zu betreten oder Hunde in den Gewässern baden zu lassen.

(3) Neben den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sind insbesondere die Verbote des § 26a Abs. 1, § 26d Abs. 1, § 29 Abs. 1 und 3 des Berliner Naturschutzgesetzes und des § 42 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 5 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 und 2 eine verbotene Handlung vornimmt.

§ 7

Rechtswirksamkeit

Die Verletzung der Vorschriften des § 24 Abs. 1, 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes ist für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung schriftlich bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. August 2004

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

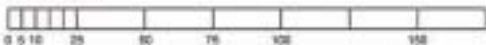
Ingeborg Junge-Reyer

Karte zu § 2 Abs.11 der Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale "Blanke Helle", "Dillgesteich/Kleiner Teich", "Eckernpfuhl", "Francketeich", "Gänsepfuhl", "Großer Karpfenpfuhl", "Grünteteich", "Kleiner Karpfenpfuhl", "Krummer Pfuhl" und "Wilhelmsteich" im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Berlin Natur & Stadtgrün
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

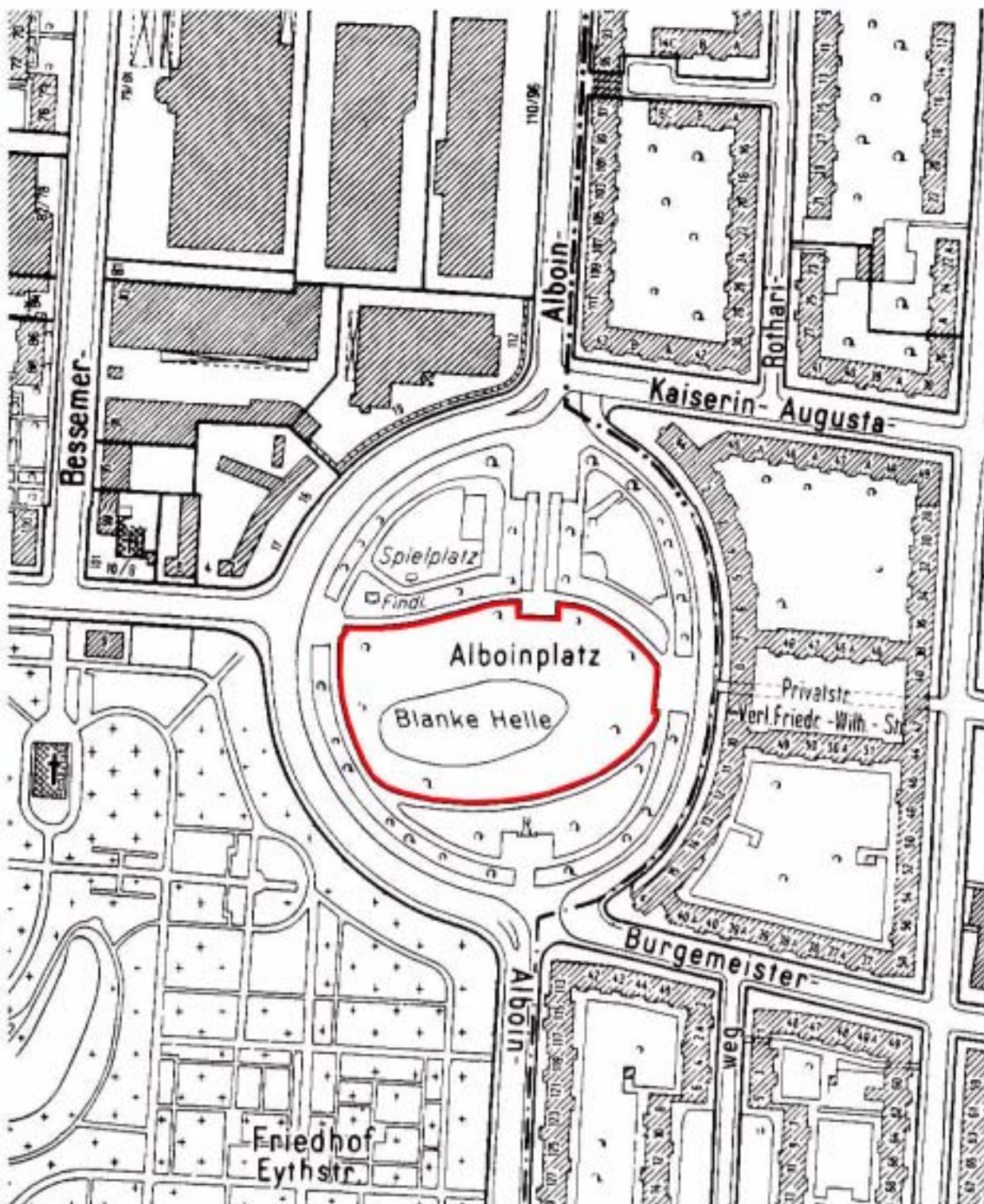
Blanke Helle

1 : 2 500



Grenze des Naturdenkmals

Kartenunterlage: Ausschnitt aus der Karte von Berlin 1:5000 Blatt 403 A, 413 C



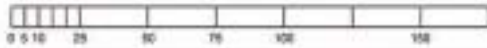
Karte zu § 2 Abs.11 der Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale "Blanke Helle", "Dillgesteich/Kleiner Teich", "Eckerpfuhl", "Frackenteich", "Gänsepfuhl", "Großer Karpfenpfuhl", "Grüntenteich", "Kleiner Karpfenpfuhl", "Krummer Pfuhl" und "Wilhelmsteich" im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Berlin Natur & Stadtgrün

Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung

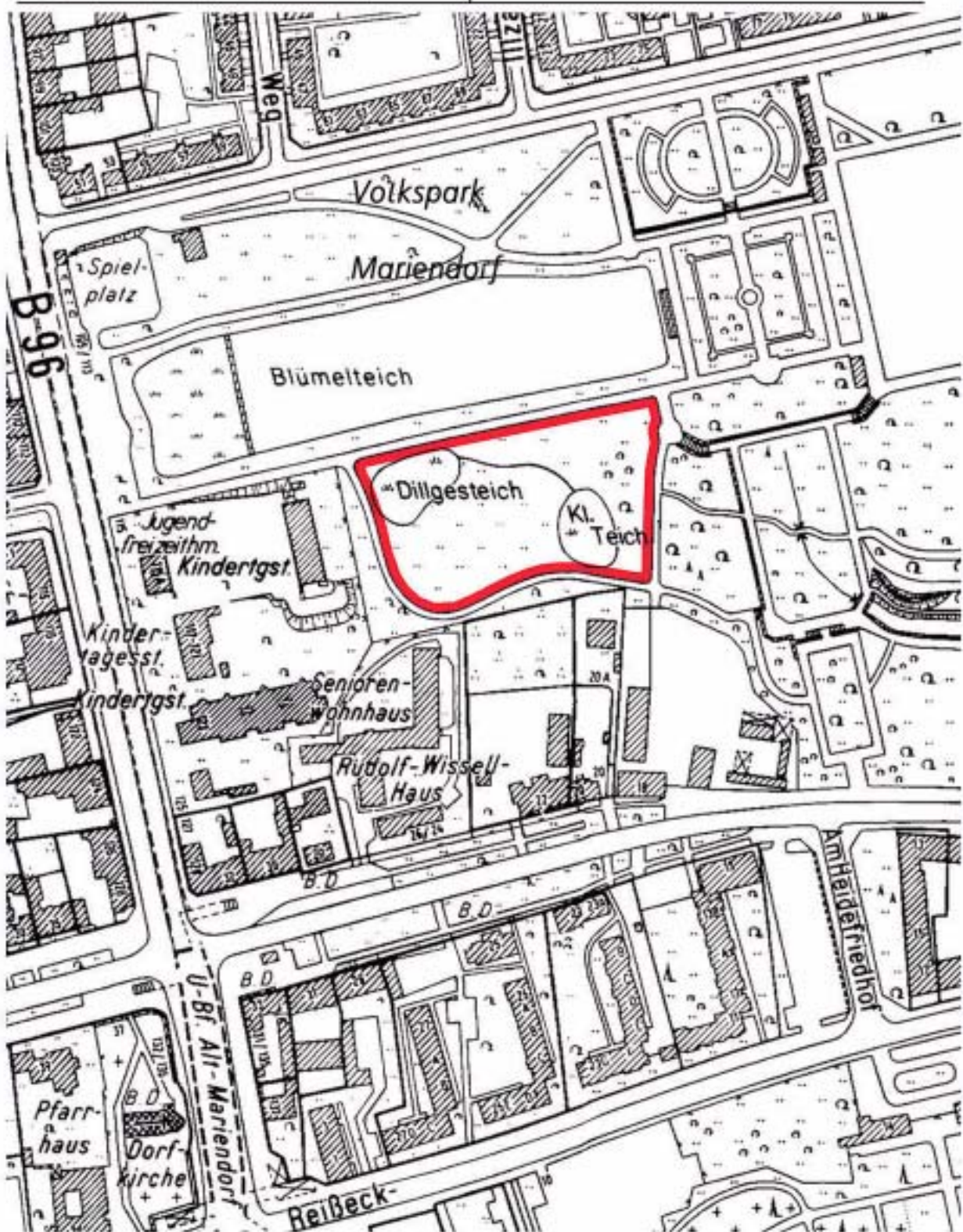
Dillgesteich/Kleiner Teich

1 : 2 500



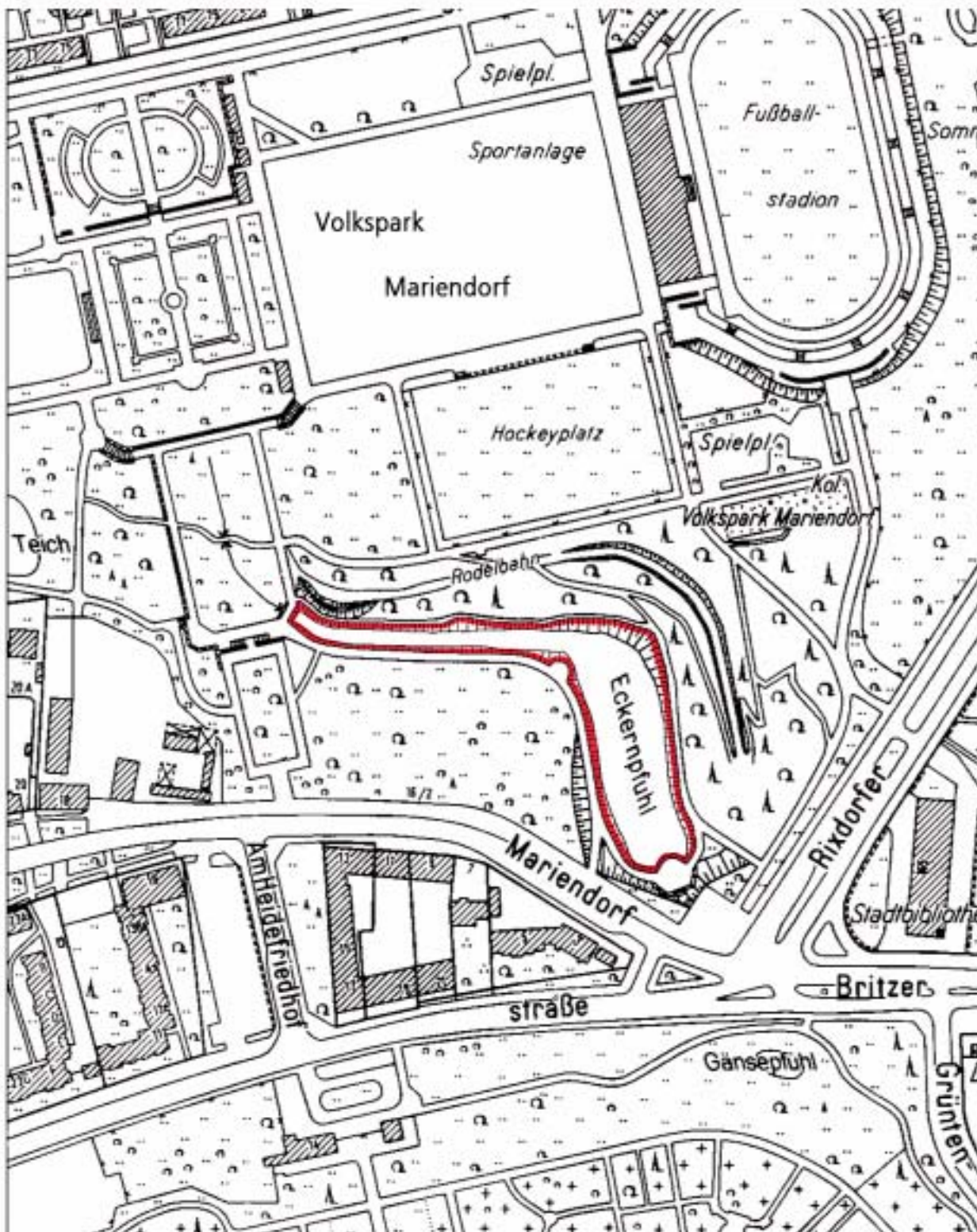
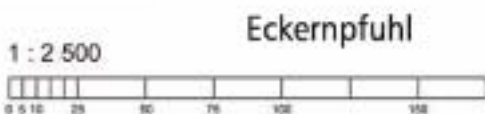
Grenze des
Naturdenkmals

Kartenunterlage: Ausschnitt aus der Karte von Berlin 1:5000
Blatt 403 A, 403 B



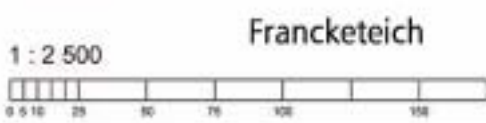
Karte zu § 2 Abs.11 der Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale "Blanke Helle", "Dillgesteich/Kleiner Teich", "Eckernpfuhl", "Fracketeich", "Gänsepfuhl", "Großer Karpfenpfuhl", "Grüntenteich", "Kleiner Karpfenpfuhl", "Krummer Pfuhl" und "Wilhelmsteich" im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Berlin Natur & Stadtgrün
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung



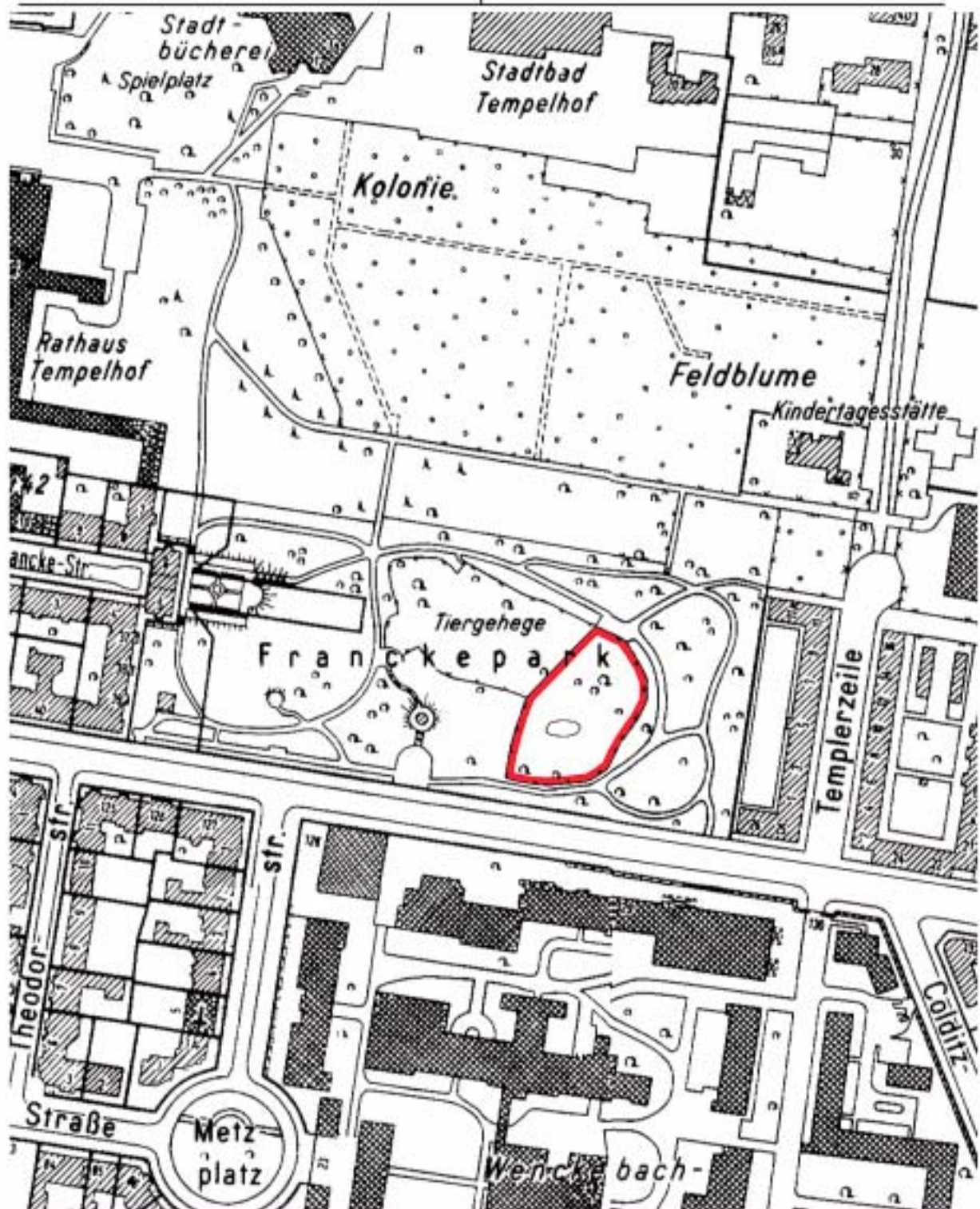
Karte zu § 2 Abs.11 der Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale "Blanke Helle", "Dillgesteich/Kleiner Teich", "Eckernpfuhl", "Francketeich", "Gänsepfuhl", "Großer Karpfenpfuhl", "Grüntenteich", "Kleiner Karpfenpfuhl", "Krummer Pfuhl" und "Wilhelmsteich" im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Berlin Natur & Stadtgrün
Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung



 Grenze des
Naturdenkmals

Kartenunterlage: Ausschnitt aus der Karte von Berlin 1:5000
Blatt 403 A, 403 B



Karte zu § 2 Abs.11 der Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale "Blanke Helle", "Dillgesteich/Kleiner Teich", "Eckernpfuhl", "Fracketeich", "Gänsepfuhl", "Großer Karpfenpfuhl", "Grüntenteich", "Kleiner Karpfenpfuhl", "Krummer Pfuhl" und "Wilhelmsteich" im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Berlin Natur & Stadtgrün
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

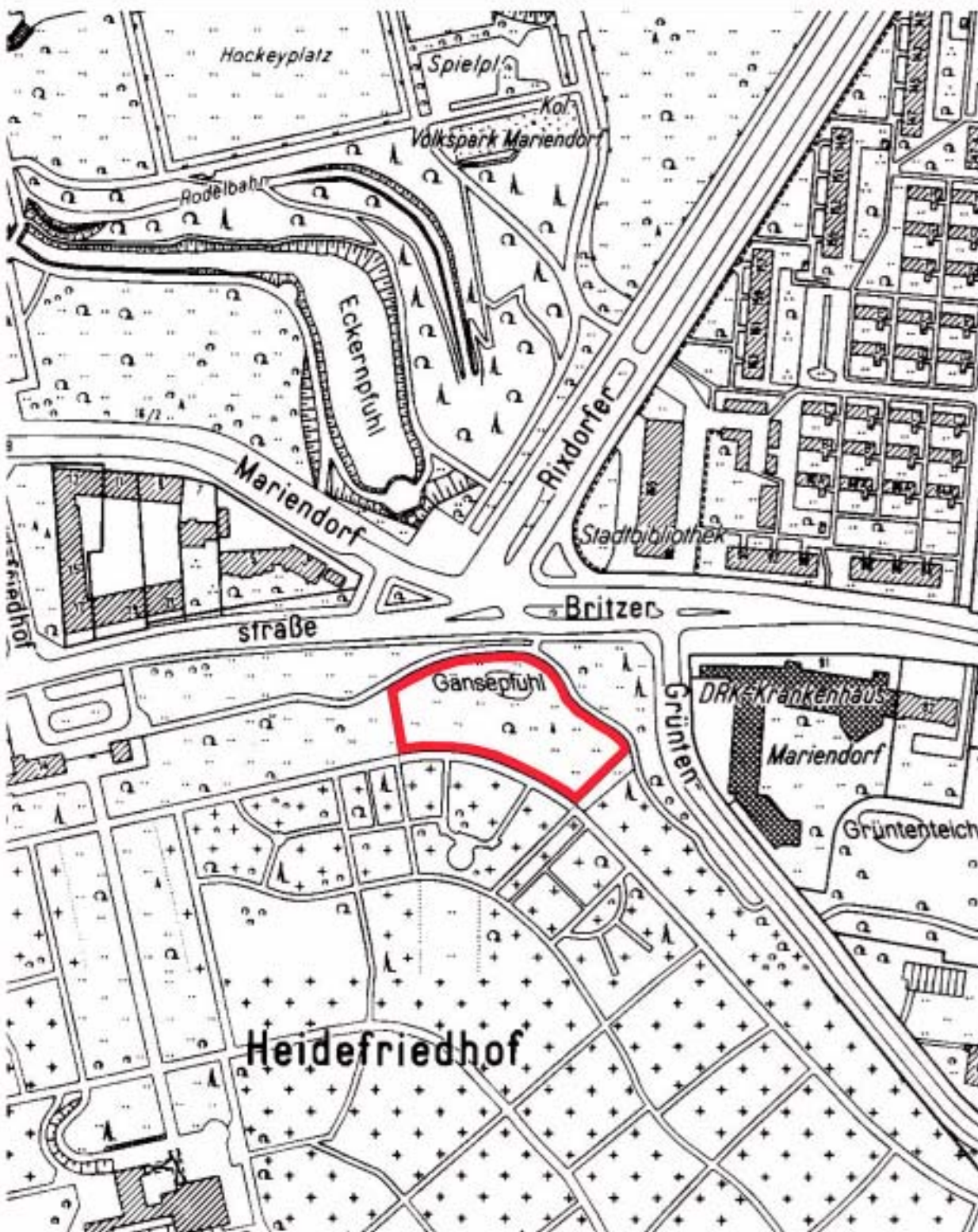
Gänsepfuhl

1 : 2 500



 Grenze des Naturdenkmals

Kartenunterlage: Ausschnitt aus der Karte von Berlin 1:5000
Blatt 403 B, 403 D

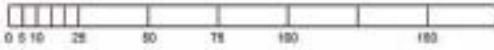


Karte zu § 2 Abs.11 der Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale "Blanke Helle", "Dillgesteich/Kleiner Teich", "Eckernpfuhl", "Francketeich", "Gänsepfuhl", "Großer Karpfenpfuhl", "Grüntenteich", "Kleiner Karpfenpfuhl", "Krummer Pfuhl" und "Wilhelmsteich" im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Berlin Natur & Stadtgrün

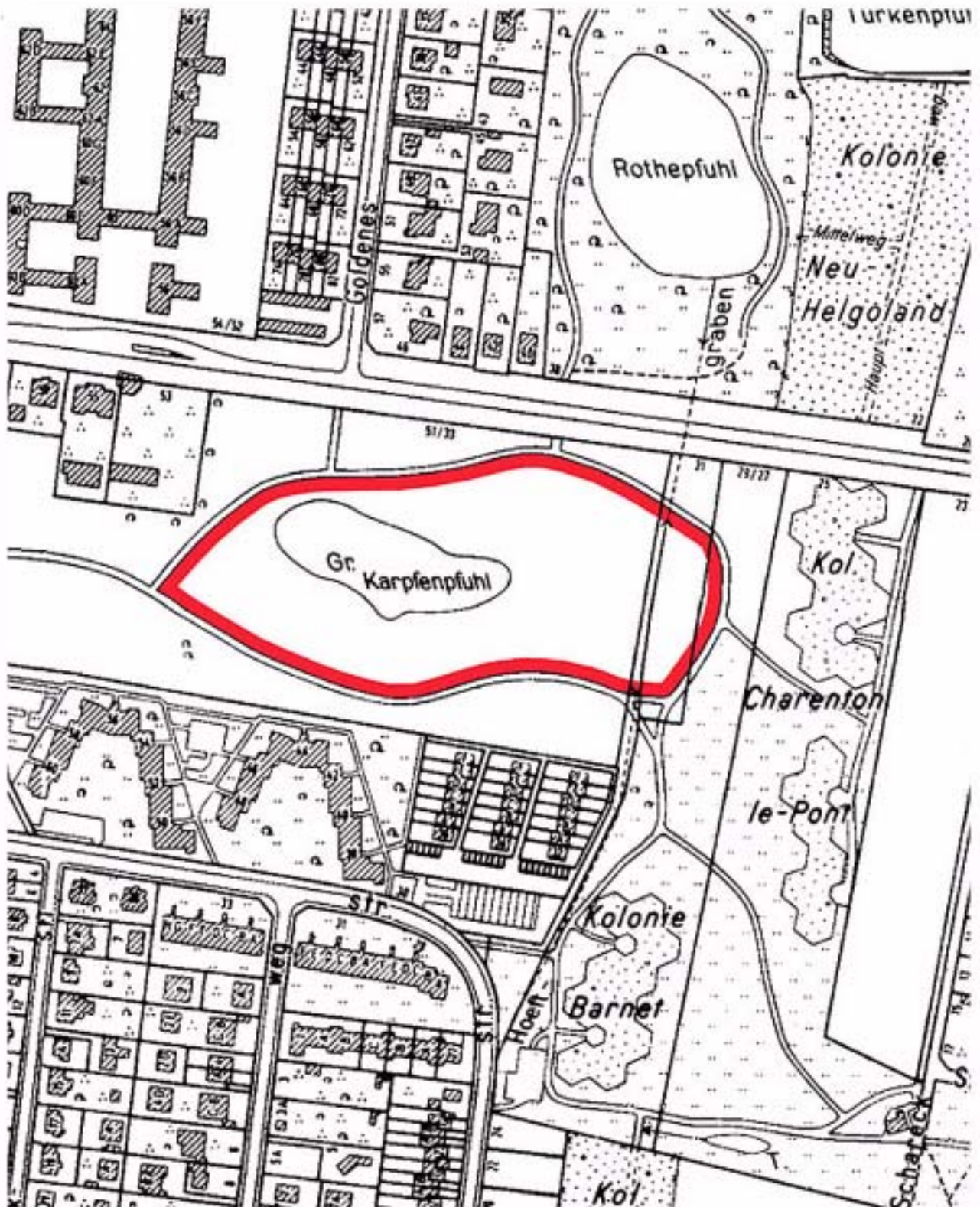
Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung

1 : 2 500 **Großer Karpfenpfuhl**



 Grenze des Naturdenkmals

Kartenunterlage: Ausschnitt aus der Karte von Berlin 1:5000
Blatt 403 B, 403 D



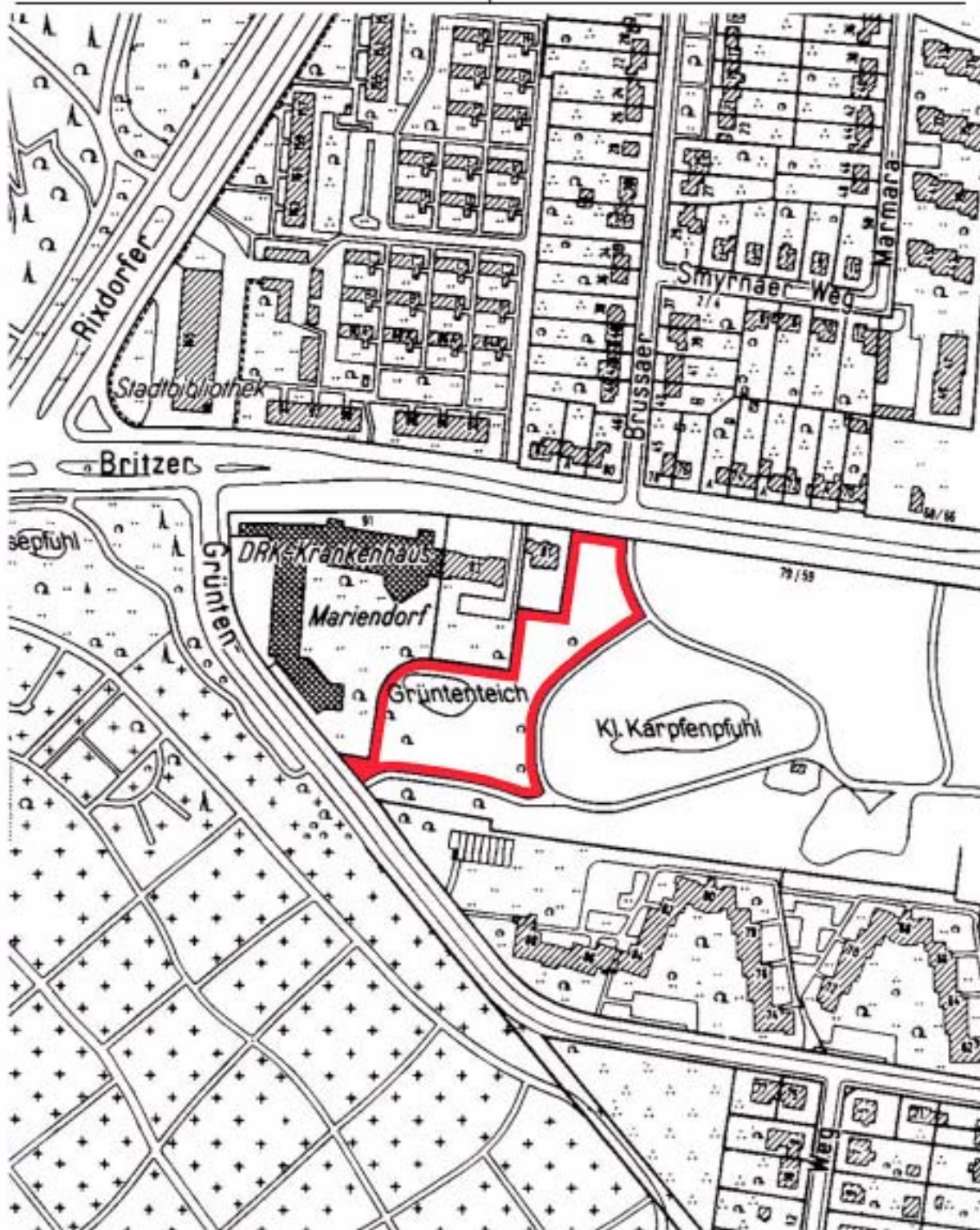
Karte zu § 2 Abs.11 der Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale "Blanke Helle", "Dillgesteich/Kleiner Teich", "Eckernpfuhl", "Fracketeich", "Gänsepfuhl", "Großer Karpfenpfuhl", "Grüntenteich", "Kleiner Karpfenpfuhl", "Krummer Pfuhl" und "Wilhelmsteich" im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Berlin Natur & Stadtgrün
Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung



 Grenze des
Naturdenkmals

Kartenunterlage: Ausschnitt aus der Karte von Berlin 1:5000
Blatt 403 B, 403 D



Karte zu § 2 Abs.11 der Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale "Blanke Helle", "Dillgesteich/Kleiner Teich", "Eckernpfuhl", "Fräncketeich", "Gänsepfuhl", "Großer Karpfenpfuhl", "Grüntenteich", "Kleiner Karpfenpfuhl", "Krummer Pfuhl" und "Wilhelmsteich" im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Berlin Natur & Stadtgrün
Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung

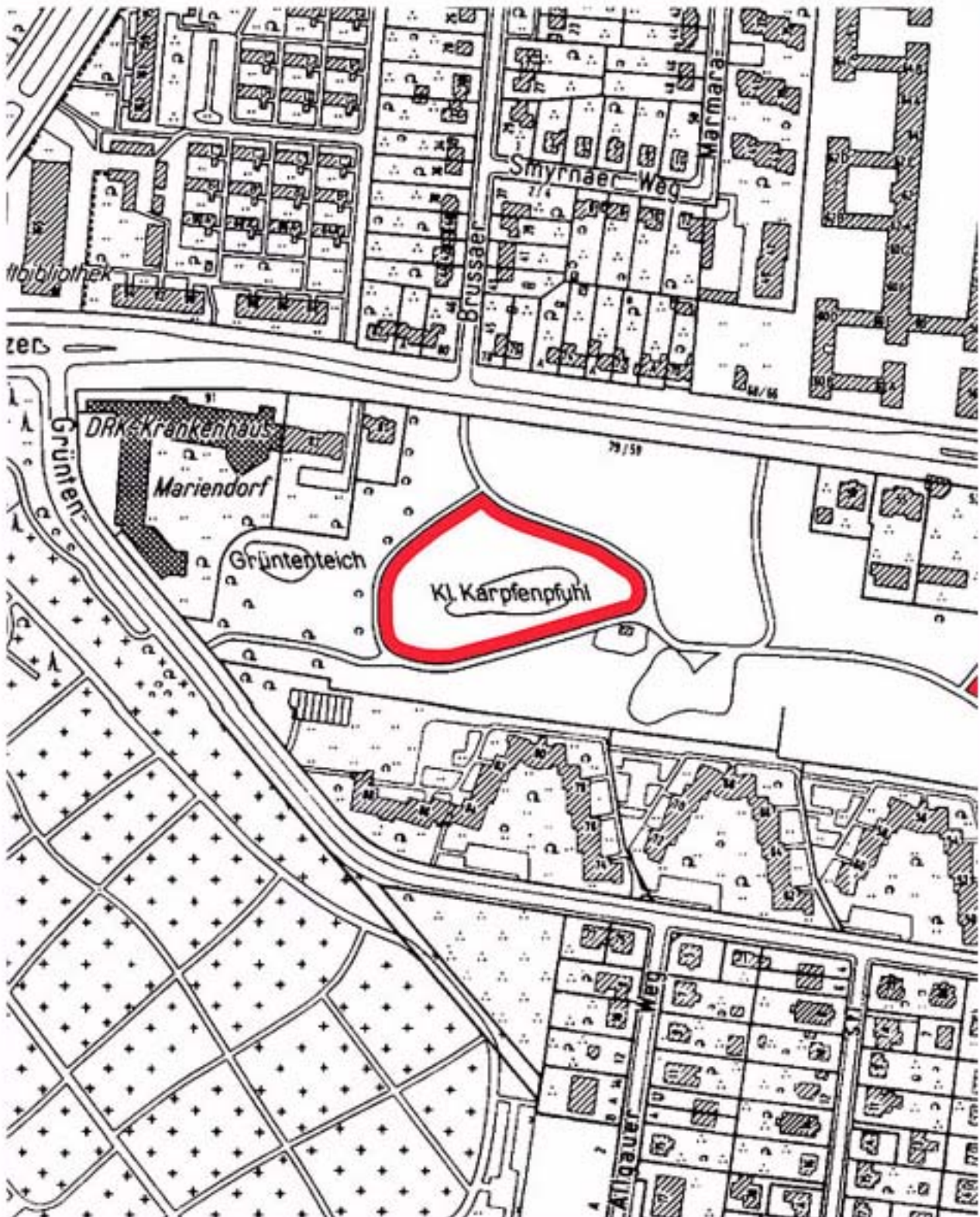
1 : 2 500

Kleiner Karpfenpfuhl



 Grenze des Naturdenkmals

Kartenunterlage: Ausschnitt aus der Karte von Berlin 1:5000
Blatt 403 B, 403 D



Karte zu § 2 Abs.11 der Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale "Blanke Helle", "Dillgesteich/Kleiner Teich", "Eckernpfuhl", "Fränketeich", "Gänsepfuhl", "Großer Karpfenpfuhl", "Grünteteich", "Kleiner Karpfenpfuhl", "Krummer Pfuhl" und "Wilhelmsteich" im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Berlin Natur & Stadtgrün
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

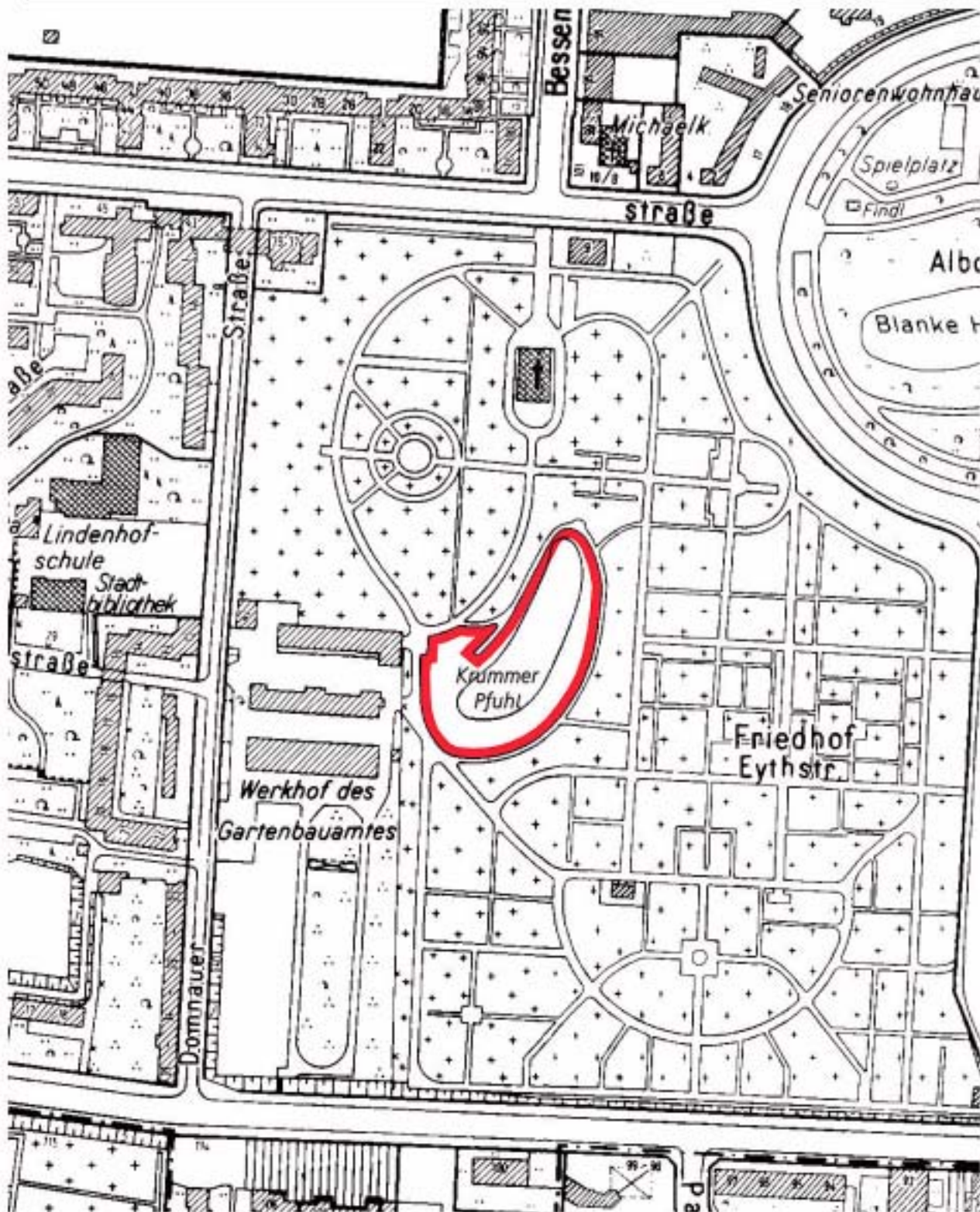
1 : 2 500

Krummer Pfuhl



 Grenze des Naturdenkmals

Kartenunterlage: Ausschnitt aus der Karte von Berlin 1:5000 Blatt 403 A



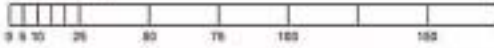
Karte zu § 2 Abs.11 der Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale "Blanke Helle", "Dillgesteich/Kleiner Teich", "Eckernpfuhl", "Fräncketeich", "Gänsepfuhl", "Großer Karpfenpfuhl", "Grüntenteich", "Kleiner Karpfenpfuhl", "Krummer Pfuhl" und "Wilhelmsteich" im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Berlin Natur & Stadtgrün

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

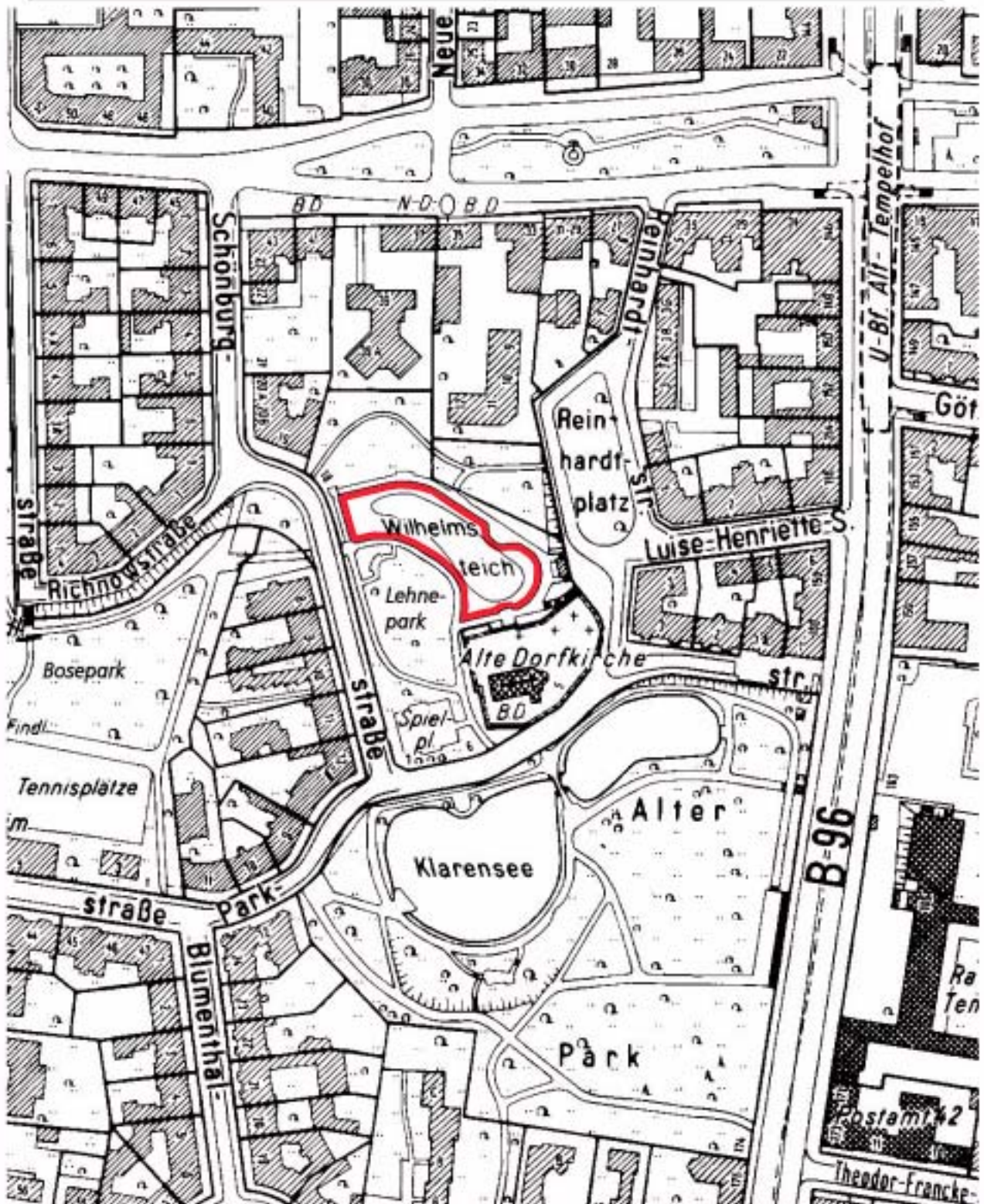
Wilhelmsteich

1 : 2 500



Grenze des Naturdenkmals

Kartenunterlage: Ausschnitt aus der Karte von Berlin 1:5000 Blatt 403 A



Verordnung
zum Schutz des Naturdenkmals „Glühwürmchengrund
und Immenweide“ im Bezirk Spandau von Berlin,
Ortsteil Hakenfelde

Vom 10. August 2004

Auf Grund der §§ 18 und 21 des Berliner Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 28. Oktober 2003 (GVBl. S. 554), geändert durch Artikel XIV des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 617), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturdenkmal

Die in § 2 bezeichneten Flachmoore und ihre unmittelbare Umgebung werden zum Naturdenkmal mit der Bezeichnung „Glühwürmchengrund und Immenweide“ erklärt und werden damit ein rechtlich gesicherter Teil des länderübergreifenden Biotopverbundes nach § 3 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturdenkmal besteht aus den Flachmooren „Glühwürmchengrund“ und „Immenweide“. Es liegt nördlich der Werderstraße zwischen Elkartweg und Hildesheimer-/ Stargarder Weg im Ortsteil Hakenfelde und umfasst die Flurstücke 37/9, 37/10 und teilweise das Flurstück 191 der Flur 1 im Bezirk Spandau von Berlin.

(2) Das Naturdenkmal ist in einer Karte im Maßstab 1 : 2 500 eingetragen; diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Grenze des Naturdenkmals ist in der Karte mit roter Farbe gekennzeichnet. Die Außenkante der roten Grenzlinie bildet die Naturdenkmalgrenze.

§ 3

Schutzzweck

(1) Die Flachmoore werden geschützt, um diese naturgeschichtlich wertvollen vermoorten Toteissenken im Einflussbereich der Havel dauerhaft zu erhalten.

(2) Der Schutz der unmittelbaren Umgebung dient der Sicherung der Flachmoore und der Verwirklichung des Schutzzwecks nach Absatz 1.

§ 4

Pflege des Naturdenkmals

(1) Die örtlich zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege pflegt das Naturdenkmal auf der Grundlage eines Pflegeplans. Dieser hat alle notwendigen Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung der Flachmoore und der Wiederherstellung der charakteristischen Moorvegetation darzustellen.

(2) Der Pflegeplan ist mit anderen Behörden und Dienststellen abzustimmen, soweit deren Aufgabenstellung berührt ist. Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

(3) Die Wirksamkeit von Maßnahmen des Pflegeplans soll nach fünf Jahren von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörde geprüft und der Pflegeplan an die durch die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse angepasst werden; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 5

Verbotene Handlungen

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. das Naturdenkmal außerhalb besonders gekennzeichnete Wege zu betreten oder zu befahren,
2. die Bodengestalt zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
3. Anlagen zu errichten, auch solche, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
4. Maßnahmen vorzunehmen, die eine Entwässerung der Moore zur Folge haben,
5. das Naturdenkmal zu verunreinigen.

(3) Neben den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sind insbesondere die Verbote der §§ 26a Abs. 1, 26d Abs. 1, 29 Abs. 1 und 3 des Berliner Naturschutzgesetzes und des § 42 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 5 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 und 2 eine verbotene Handlung vornimmt.

§ 7

Rechtswirksamkeit

Die Verletzung der Vorschriften des § 24 Abs. 1, 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes sowie Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. August 2004

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Karte zu § 2 Abs. 2 der Verordnung
zum Schutz des Naturdenkmals
"Glühwürmchengrund und Immenweide"
im Bezirk Spandau von Berlin

1 : 2 500



Grenze des
Naturdenkmals

Kartenunterlage:
Ausschnitt aus der Karte von Berlin 1 : 5 000 (vergrößert),
Blatt 435B und 435D
© Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin 2004



Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 1,65 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin